

Instruction,

Vor die

ACCISE-

CONTROLLEURS

In den

Vor = Pommerſchen
Städten.



Alten - Stettin,

Gedruckt bey Herrmann Gottfried Effenbahrten
E. C. Rath's- und Stadt-Buchdrucker.

17 17



I.

Wird der Controlleur auf die Königliche Consumptions- und Accise-Steuer = Ordnungen, de Ao. 1704. & 1705. und sonst nach und nach ergangene, das Accise-Wesen angehende allergnädigste Verordnungen verwiesen, um mit Fleiß dahin zu sehen, daß denenselben überall gelebet, mit Niemanden durch die Finger gesehen, sondern alle und jede dawider eingeschliche- ne Unordnungen angezeigt, und ab- gestellet werden mögen.

2.

Muß derselbe die geordnete Accise-Stunden, als des Morgens von 8. bis 12. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr, fleißig abwarten,
und

und ohn ihm zustoßender Kranckheit, so er jedoch dem Inspectori zu melden hat, niemahls zurück bleiben.

3.

Weil die Accise-Bediente, der Accisanten halber angenommen und bestellet sind, dieselbe alsofort befördern, und nicht aufhalten, auch ihnen nach so viel ergangenen allergnädigsten Resolutionibus, mit aller Bescheidenheit auf der Accise-Stube begegnen, mit und nebst dem Inspectore zugleich an einem Tisch sitzend, die Accisanten abfertigen, nicht aber der Inspector, ohne Beyseyn des Controlleurs, oder dieser, ohne jenes Beyseyn, die Accise-Zettul ertheilen; Es sey denn daß der Controlleur ohnumgänglich wegen Berrichtung anderer Königlichent Dienste abwesend seyn muß.

4.

Die Numeren der Accise-Zettul,

X 2

und

und die Summa des Geldes von jedem Zettul, hat er in seinem Journal nur zu notiren, mit Schreibung der Accisanten Rahmen, und dessen was jeder veracciset, aber, sich gar nicht aufzuhalten.

5.

Beym Schluß eines jeden Tages, muß er nach allen Capitibus der Einnahme, eine summarische Controlle halten, wie viel an jedem Tage, unter jedem Capite, nach des Einnehmers Manual eingekommen, und das den Tag über eingenommene Geld jedesmahl nachzählen, auch das Plus unter dem Titul, insgemein, in Einnahme bringen, absonderlich bey dem Schluß eines jeden Monaths seine Controlle, welche er auf der Accise-Stube in seinen Contoir allewege zu verschliessen hat, mit des Inspectoris Journal collationiren, durchaus aber nicht ver-

verstatten, daß der Inspector sich absentire, und hiernächst seine Controlle nur nachschreibe, oder gar mit nach Hause nehme.

6.

Die Post-Bochen- und Thor-Zettul mit Fleiß clariren, die Liquidationes der Rauff-Leuthe gehörig besorgen, keinesweges aber NESTE verstatten; Auch die Einlagen oder Specificationes der Rauff-Leute, mit dem Einnehmer wohl examiniren, ob auch alles, und denn auch der Werth der angebrachten Waaren richtig angegeben, dahero selbst beym Auspacken der Waaren gegenwärtig seyn, und dahin sehen muß, daß solche alsofort richtig, mit dem Accise-Stempel gesiegelt werden, obbenannte Specificationes aber, muß er nebst dem Visitirer so gegenwärtig gewesen, ihrer Wichtigkeit halber attestiren, auch die Waaren

in denen mehrgedachten Rauff-
Leuts Einlagen also separiren, daß
ein jegliches davon unter die gehö-
rige Sätze à 1. $\frac{1}{2}$ 2. 3. oder 4. pro
Cento, oder unter andere besondere
Capita und Rubriquen berechnet
werden können; Nicht minder muß
er auch bey der Wein-Visirung, so
viel als möglich, gegenwärtig seyn,
damit sowohl die rechte Quantität,
als auch was vor Sorte es sey, ge-
hörig veracciset werde.

7.

Insbesondere muß er auf die
Thor-Schreiber und Visitirer, ob
selbe mit Treue und Fleiß ihr Ampt
verrichten, ein beständiges und
wachsame Auge haben, und die
vorkommende Mängel dem Inspe-
ctore zur Remedirung hinterbrin-
gen. Weshalb er, so offte die Ac-
cise-Stunden vorbei sind, nach de-
nen Thoren zu gehen, und acht zu
haben,

haben, ob alle einkommende Accisbahre Waaren sofort zu Buche eingetragen, und die Thor-Zettul aserviret werden. Und weil bey der Accise guten Theils alles auf den Fleiß und die Hurtigkeit der Visitirer und Thorschreiber ankömmt, öffters untersuchen, nicht nur wie die Visitirer in der Mühle, imgleichen bey dem Wasser, bey denen ankommenden Schiffen ihr Ampt verrichten, sondern auch, ob die Thorschreibere jedesmahl, wenn ein Wagen, oder Accisbahre Waaren einbringende Leuthe zur Stadt kommen, visitiret werden. Zumahl gar nicht genug ist, daß die Thorschreiber den einkommenden Leuten aus dem Hause oder Fenster zuruffen, ob, und was vor Accisbahre Waaren Sie aufhaben, sondern jedesmahl bey Verlust ihres Dienstes, heraus gehen, und nach der
ge!

geschehenen Aussage die Visitation
würcklich vornehmen, dieserwegen
auch die Chaisen durchsuchen, und
die Coffres bis zu der im Hause
vorzunehmenden Visitation, versie-
geln müssen. 8.

Damit aber auch denen Unter-
schleiffen so viel mehr vorgebauet,
und anbey der Visitirer und Thor-
schreiber Treue und Fleiß erforschet,
sämtlich auch dadurch so vielmehr
aufgemuntert werden mögen, so hat
der Controlleur sich auch wohl zu-
weilen unter wählenden Accise-
Stunden, wann sich die Unter-Be-
diente seiner am wenigsten versehen,
so wohl nach denen Mühlen zu be-
geben, und Proben zu machen, ob
daselbst alles richtig, die Visitirer
das Maltz auch ander Korn fleißig
messen, und fort nach Vermessunge
des Kornes, die Zettul einreißen, und
solche zu Abliefferung im Thor, de-
nen

nen Thorschreibern wieder zustellen, welcher solche täglich dem Controlleur zuzustellen, und dieser sie nebst denen übrigen Accise - und Thorzetteln in seine Verwahrung zu nehmen, da sich alsdann zugleich auch äussern wird, ob die Müller wider ihren End vorsezlich gehandelt, ohne Zettul oder auch sichtbahrlich mehr, als veracciset, gemahlen, und ob sonst die ausserhalb Thor befindliche Mahl-Zettul bey dem Ausgehen vom Thor-Schreiber richtig annotiret, das Korn durchgesehen, und examiniret worden, ob vor Roggen, Malk, oder Brandtweinschrott es ausgehe, auch der Accise-Zettul so dann mit Nothstein gezeichnet worden, und wenn es abgemahlen in die Stadt zurück gebracht wird, eben wieder vom Thor-Schreiber so genaue Untersuchung, so wohl von veracciseter Quantität,

als Unterscheid des Korns, nach den
aus der Mühle zurück gebrachten,
und vom Visitatore in der Mühle
eingerissenen Zettul angestellet wer-
den, und wird er gleichfalls wohl
einzusehen haben, ob die Thor-
Schreiber alle einkommende accis-
bahre Sachen, nebst denen deponir-
ten Pfänden richtig in das Thor-
Register eintragen, und darauf
Thor-Zettul ertheilen, von denen
Visitirern aber solche hernachmahls
auf der Strasse, oder den Marckt,
mit denen eingebrachten Sachen,
fleißig examiniret, auch sonst von
denen Thorschreibern, die Stroh-
Wagen und Sitzbünde, oder Stroh-
Wiepen, mit denen dazu verfertigten
Eisen, einkommend fleißig visiti-
ret werden, wozu er so wohl die
Thorschreiber, als Visitirer best-
möglichst anweisen, und bey befun-
dener Negligentz, oder Connivence
sol-

solches dem Accise - Inspectori be-
richten muß, welcher es ferner dem
Befinden nach zur Bestrafung ge-
hörigen Orths anzeigen wird.

9.

Bei Gabe der Special-Steuer-
ren, als Winter- und Sommer-
Saat, Viehsteuern, Heu, Accise
vor genutzten Wüsten-Stellen,
Bienen-Stöcke, und der Quartali-
sten, muß der Controlleur sich be-
sonders angelegen seyn lassen, die
Defraudationes zu verhüten, die
Leuthe bei Profitirung derselben ge-
nau examiniren, vor Schaden war-
nen, und bei denen Verdächtigen
Proben anstellen, als, mit Bege-
hung des Ackers nebst 2. erfahrenen
und

und geschworenen Feld = Schulken,
mit Nachzählung des Viehes durch
die Visitirer, auch Erkundigung der
Ab = oder Zunahme an Persohnen
bey der Quartal = Steuer; Und weil
auch die Bauren in denen negst der
Stadt belegenen Dörffern von dem
Stadt = Acker cultiviret wird, muß
er auch solchen, und wie viel Pacht
davon gegeben wird, fleißig erfor =
schen, damit der $\frac{1}{3}$ ^{tel} von der Pacht,
zur Accise = Casse, an statt der Aus =
Saat und Viehe = Steuer gezogen
werden könne.

10.

Ben Abblauff eines jeden Mo =
naths muß er dem Einnehmer col =
lationiren, und summiren helfen,
damit die Register und Extracte
zu

zu rechter Zeit, und gegen den 6. folgenden Monaths, nebst allen Belegen, als Ober-Steuer-Cassa Quitung vom vorigen Monath, Lohn-Quitungen, Expensen Designation und Belege, Kauff-Leuthe Einlagen, clarirte Post-Zettels, Thor-Register, eximirte Zettels von der Accise, und Consumption, auch der Herren Officiers und Post-freyen habers, prompt eingesandt werden, auch Quartaliter nebst denen Designationibus und Protocolis, die Straff-Gefälle accurat erfolgen können.

II.

Wenn auch der Accise-Inspector durch Göttliche Allmacht oder unvermeidliche Fälle, abgehalten werden sollte, die Accise-Stunden selbst abzuwarten, welches denn jedesmahl zu annotiren, und dem Commissario bey seiner Anfunfft zu produ-

duciren ist, hat zwar der Controlleur an seiner Statt die Einnahme zu führen, solche aber durchaus nicht im Neben-Register, sondern sofort in des Einnehmers ordentlichen Manual einzutragen, damit zu sehen seyn möge, wie oft, und lange der Accise-Einnehmer von der Casca abwesend gewesen, wie ihm denn auch auf seine Pflicht obliegt, auf den Fall, da sich auch der Einnehmer unternehmen möchte, jemahlen eine Cladde zu halten, und nicht alles Veraccisete sofort in das Manual ordentlich einzuführen, und zugleich in der Accisanten Bücher zu schreiben, ferner, die geordnete Accise-Stunden nicht gehörig abzuwarten, solches seinem vorgeseztem Commisario anzuzeigen, und mit dem Einnehmer, in Sachen so dem Accise-Wesen auf einige Weise zum Nachtheil gereichen könnten, im Geringsten nicht zu conniviren.

Die Tuch- und Maschmacher muß er dahin halten, ihre in der Stadt gemachte Tücher und Masche fort mit einem Bley-Lode stempeln, letztere aber mit Lack siegeln zu lassen, damit solche hernach nicht als Fremde, und unveraccisete angesehen, sondern davon unterschieden werden können.

Daß auch die Wolle und Felle nicht in fremde Provinzien verfahren werden mögen, darauf hat er nebst dem Einnehmer möglichstermassen zu sehen, damit allemahl von Rauff-Leuthen, der weggebrachten Wolle halber einen Zettul von einer Königl. Preussischen Accise-Casse zurückgeliefert werde, daß solche da selbst eingebracht sey.

Generaliter und überhaupt auf den abgestatteten theuren Eyd, alles

les dasjenige thun und verrichten,
wodurch das Königliche Interesse
befordert, Schaden und Nachtheil
aber verhütet werden kan, weßhalb
er, wann etwas vorkommen solte, dar-
inn er sich nicht zu finden wüßte,
oder sonst Unrichtigkeiten vermerck-
te, solches sofort seinem vorgesezten
Commisario schrift- oder mündlich
zu hinterbringen hat. Geben
Berlin, den 27. April. 1719.

Fr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumkow.